

BGer 8C_539/2017 vom 21. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_539_2017

FR: TF 8C_539/2017 du 21 novembre 2017

IT: TF 8C_539/2017 del 21 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die für die Beurteilung der streitigen Leistungsansprüche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die dazu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundlagen hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat zunächst festgestellt, dass die Suva ihre Leistungspflicht für die noch geklagten Beschwerden erstmals bereits am 6. August 2012 verneint habe, wenn auch nicht in Form einer anfechtbaren Verfügung. Ab 20. August 2012 habe sich der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten lassen. Sein Anwalt habe jedoch gegen die formlos erfolgte Leistungseinstellung nicht opponiert und auch nie eine anfechtbare Verfügung verlangt. Erst am 23. Januar 2014 habe er sich wieder bei der Suva gemeldet und um Mitwirkung bei den von ihm in Betracht gezogenen weiteren Abklärungen - namentlich einer interdisziplinären Begutachtung - ersucht. Am 13. Januar 2015 habe sich der Anwalt wiederum an die Suva gewandt und erneut zusätzliche Erhebungen im Sinne einer interdisziplinären Expertise verlangt.

E. 3.2

Aufgrund dieses Ablaufes stellte sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei unter diesen Umständen davon auszugehen, dass die Suva über die Leistungsverweigerung längst rechtskräftig verfügt habe. Die Beschwerden hätten sich seither nicht verändert. Weder ein Rückfall noch Spätfolgen seien gemeldet worden. Es leuchte deshalb ohne weiteres ein, dass die Suva das neue Leistungsbegehren, auf das sie gar nicht hätte eintreten müssen, erneut abgelehnt habe. Faktisch habe es sich dabei um einen Wiedererwägungsentscheid gehandelt.

E. 3.3

Ob und inwiefern diesen Überlegungen beizupflichten ist (vgl. dazu BGE 134 V 145 E. 4 und 5 S. 149 ff. sowie 132 V 412; Urteile 8C_738/2016 vom 28. März 2017 E. 3.2 und 8C_620/2016 vom 21. November 2016 E. 2.3), kann dahingestellt bleiben. Letztlich

bildeten sie auch für die Vorinstanz nicht den entscheidenden Grund für die Abweisung der ihr eingereichten Beschwerde.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat eine eingehende Kontrolle der medizinischen Aktenlage vorgenommen. Mit gründlicher und auch das Bundesgericht in allen Teilen überzeugender Begründung ist es dabei zum Schluss gelangt, dass die anhaltenden Beschwerden nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis vom 12. April 2011 zurückzuführen seien. Dass die Suva bei ihrer Beurteilung den Aussagen ihres Kreisarztes Dr. med. E. _____ massgebendes Gewicht beigemessen hatte, war nach vorinstanzlicher Auffassung nicht zu beanstanden, weil dessen nachvollziehbaren und überzeugenden Angaben aus medizinischer Sicht nicht widersprochen worden sei und eine zunächst noch diagnostizierte Fraktur aufgrund von MRI-Untersuchungen als vollständig konsolidiert habe betrachtet werden können. Auch für andere Schädigungen konnten keine Hinweise auf eine unfallbedingte Verursachung gefunden werden. Angesichts dieser aktenmässig ausgewiesenen und schlüssig begründeten Beurteilung durch das kantonale Gericht erwiesen sich weitergehende Erhebungen sachverhaltlicher Art auch im kantonalen Verfahren als unnötig, da von ihnen - in antizipierter Beweismässigkeit (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236) - keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren, die sich auf das Ergebnis der vorinstanzlichen Überprüfung hätten auswirken können.

E. 4.2

Diese Betrachtungsweise hält einer bundesgerichtlichen Überprüfung in jeder Hinsicht stand. Die dagegen erhobenen Einwände des Beschwerdeführers ändern daran nichts. Sie sind insgesamt nicht geeignet, die vorinstanzliche Auffassung in Frage zu stellen. Namentlich vermögen die in der Beschwerdeschrift angeführten stichwortartigen Auszüge aus den Berichten des Dr. med. F. _____ von der Klinik G. _____ vom 8. August 2011 und des Dr. med. H. _____ vom 28. September 2011, die Unfallkausalität der geklagten Beschwerden nicht nachzuweisen und die Schlüsse, welche die Vorinstanz aus den Angaben des Kreisarztes Dr. med. E. _____ gezogen hat, nicht als unrichtig oder gar aktenwidrig darzustellen. Insbesondere muss sich die Vorinstanz nicht den Vorwurf entgegenhalten lassen, trotz berechtigter Zweifel an der Beweistauglichkeit und Aussagekraft der kreisärztlichen Auskünfte den rechtserheblichen Sachverhalt nicht genügend abgeklärt und damit die Art. 43, 44 sowie 61 lit. c ATSG verletzt zu haben (vgl. BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229, 135 V 465 E. 4.3.2 und 4.4 S. 469 f.).

E. 5

Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache zu ergänzenden Abklärungen ist auch im bundesgerichtlichen Verfahren unbegründet und die hier erhobene Beschwerde deshalb insgesamt abzuweisen. Die vorhandene Aktenlage vermittelt ein hinreichend zuverlässiges Bild der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers, um eine abschliessende Beurteilung der Unfallkausalität seiner noch vorhandenen Schädigungen zu ermöglichen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und 4 BGG) vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.